

Wasser & Haustechnik GmbH  
c/o Hallesche Wasser und  
Stadtwirtschaft GmbH  
Bornknechtstraße 5  
06108 Halle

## **Auftrag zur Prüfung eines Wasserzählers**

### **Auftraggeber**

Name: \_\_\_\_\_  
Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_

### **Gerätestandort**

Straße: \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

### **Wasserzählernummer**

\_\_\_\_\_

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. mit Durchführung dieser Prüfung keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d. h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
2. die Kosten der Befundprüfung der Auftraggeber trägt. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt die HWS GmbH gemäß § 11 Abs. 2 Eichkostenverordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I Nr. 36, Seite 1608) in der jeweils gültigen Fassung die Kosten der Befundprüfung.

Der Auftraggeber wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen: **ja / nein**

(Zutreffendes bitte unterstreichen)

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Auftraggebers  
(bei Firmen auch der Firmenstempel)

# Antrag auf eine ergänzende Prüfung eines Wasserzählers vor Ort \*

An das Eichamt des Landes Sachsen-Anhalt  
Merseburger Straße 1, 06112 Halle

## 1. Einbauort des Messgerätes

Straße:

PLZ / Ort:

## 2. Antragsteller

Name / Firma:

Straße:

PLZ / Ort:

Ansprechpartner:

Tel.:

## 3. Anzahl der Personen im Haushalt:

## 4. Eigentümer der Messanlage

Name / Firma:

Straße:

PLZ / Ort:

Wurde der Eigentümer / Verwalter informiert : ja/nein

## 5. Messstelle

Einbauort des Messgeräts in der/m:

Küche  Keller  Bad  Sonstige

## 6. Bemerkungen

\* ausfüllen mit PC oder Stift

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der ergänzenden Prüfung von Wasserzählern am Einbauort, nach Arbeitsaufwand und Reisekosten gemäß § 2 Abs 3 und Abs. 4 Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in der gültigen Fassung berechnet werden.

Terminvorschlag zur Prüfung vor Ort:

Datum:

Uhrzeit:

Uhr

Ort: \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## Information zu Messdifferenzen zwischen Haus- und Wohnungswasserzähler

Es werden regelmäßig zwischen den Einzelmessungen (Wohnungswasserzähler) in Summe und der Hausmessung Unterschiede von 10 bis 20 %, vereinzelt auch darüber bis zu 45 % festgestellt.

Ursachen hierfür liegen in der Messtechnik selbst, dem Zustand und der Wartung der Kundenanlage und den unterschiedlichen Ablesezeiten.

Die Wasserzähler werden in metrologische Klassen A bis D eingeteilt. Wohnungswasserzähler sind in der Regel Wasserzähler der metrologischen Klasse A, mit den geringsten Anforderungen an die Qualität der Messung. Diese Zähler sollen, ähnlich den Heizkostenverteilern, lediglich der Kostenverteilung innerhalb des Grundstücks dienen. Hohe Anforderungen an die Qualität des Wasserzählers werden deshalb nicht gestellt. Sie würden lediglich die Kosten der Messung unbegründet erhöhen.

Der Hauswasserzähler ist in der genaueren metrologischen Klasse B gefertigt. In optimaler Einbaulage registrieren die Wohnungswasserzähler eine stündliche Entnahmemenge ab ca. 30 l/h innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen. Ist der Wohnungswasserzähler in einer anderen zulässigen Einbaulage installiert (senkrecht oder liegend), erhöht sich dieser Wert auf ca. 60 l/h. Unsere Hauswasserzähler registrieren je nach Zählergröße eine Entnahme ab 10 l/h. Bei der Vielzahl der Wohnungen ist es immer möglich, dass eine gewisse Anzahl von Entnahmemarmaturen nicht dicht schließen. Dem „tropfenden Wasserhahn“ wird wegen der vermeintlich geringfügigen Wassermenge kaum Beachtung geschenkt. Vielfach sind die Schwimmerventile in den WC-Spülbecken der Verursacher der Wasserverluste. Auch kleinere Leckstellen in der Kundenanlage vor dem Wohnungswasserzähler müssen nicht immer auffallen. Alle geringen Entnahmen und Leckverluste summieren sich zu einer Gesamtwasserentnahme, die allein unser Hauswasserzähler registriert. Auch ein Wohnungswasserzähler kann defekt sein. In diesem Fall muss der Wasserverbrauch geschätzt werden.

Abgesehen von Wasseraustritten aus Rohrschäden, führt auch der Betrieb und die Unterhaltung der Kundenanlage zu unvermeidbaren „Wasserverlusten“. Im Zusammenhang mit Wartungsarbeiten und Reparaturen muss die Kundenanlage entleert und anschließend aufgefüllt werden. Vorgeschriebene Filter müssen regelmäßig gespült werden. Aus der Warmwasserbereitung tritt Wasser aus dem Sicherheitsventil beim Aufheizen aus. Die Abdichtung der Pumpen der Druckerhöhungsanlagen kann nachlassen. Alle diese Entnahmen erfolgen hinter dem Hauswasserzähler und vor den Wohnungswasserzählern.

Letztendlich entstehen Differenzen zwischen der Hausmessung und der Summe der Wohnungsmessung aus der zeitlichen Verschiebung der Ableseung und Hochrechnung zu einem bestimmten Stichtag. Dieser Anteil kann bezogen auf eine Abrechnungsperiode ggf. bedeutsam sein, gleicht sich aber über mehrere Abrechnungsperioden wieder aus.

Prüfen Sie bitte, ob die von aufgezählten Ursachen ggf. zutreffend sind.

Sofern Sie Ursachen innerhalb der Kundenanlage ausschließen, möchten wir Sie auf die Überprüfung des Hauswasserzählers in einer amtlichen Prüfstelle hinweisen.

Gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), vom 20. Juli 1980 BGBl. I S. 684 ff., § 19 Abs. 2, tragen wir die Kosten der Auswechslung und Prüfung der Wasserzähler, sofern die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden. Anderenfalls müssen Sie diese Kosten tragen.

Grundlage für die Verbrauchsabrechnung an den Kunden ist der Hauswasserzähler. Die Kosten müssen im Rahmen der Betriebskostenabrechnung entsprechend umgelegt werden. Der **Umlagemaßstab** sind die Wohnungswasserzähler. Differenzbeträge müssen entsprechend der Einzelverbräuche umgelegt werden. Hierzu besteht ein aktuelles Gerichtsurteil des LG Braunschweig vom 22.12.1998 – 6 S 163/98:

„...Überschreitet die vom Hauptwasserzähler gemessene Verbrauchsmenge die Summe der durch die Einzelzähler angezeigten Verbrauchsmengen der Wohnungen bis zu 20%, so kann der Vermieter nach dem Verhältnis der Anzeige der Wohnungszähler die Wasserdifferenz umlegen...“

**Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH**